



# **GEMEINDE - ORDNUNG** **der** **Gemeinde Büren SO**

Gültig ab 1. Januar 2024

## Inhalt

1.	EINLEITUNG.....	4
	§ 1 Geltungsbereich und Zweck (§ 1 GG) .....	4
	§ 2 Bestand (Art. 45 KV).....	4
	§ 3 Aufgaben (Art. 45 KV) .....	4
2.	MELDEWESEN .....	5
	§ 4 Melde- und Hinterlegungspflicht (§ 3-5 GG) .....	5
	§ 5 Einbürgerung .....	6
2.1.	Datenschutz und Öffentlichkeitsprinzip:.....	6
	§ 6 Datenschutz (§ 6 GG).....	6
	§ 7 Öffentlichkeitsprinzip .....	6
3.	ORGANISATION DER GEMEINDE.....	6
3.1.	Allgemeine Organisation.....	6
	§ 8 Organe (§ 17 GG).....	6
	§ 9 Geschäftsverkehr (§ 18 GG) .....	6
3.2.	Einberufung.....	7
	§ 10 Der Gemeindeversammlung (§ 21 GG) .....	7
	§ 11 Der Behörden (§ 24 GG) .....	7
	§ 12 Beschlussfähigkeit (§ 26 GG) .....	7
	§ 13 Protokollführung und Genehmigung (§§ 28 ff GG).....	7
	§ 14 Öffentlichkeit der Verhandlungen (§ 31 GG) .....	7
	§ 15 Wahlen und Abstimmungen (§§ 33 ff GG).....	8
	§ 16 Archiv (§ 41 GG).....	8
3.3.	Politische Rechte .....	8
	§ 17 Allgemeine Mitwirkungsrechte an der Gemeindeversammlung (§ 42 GG).....	8
	§ 18 Petition (Art. 26 KV).....	9
	§ 19 Einberufung der Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten (§ 49 GG) .....	9
	§ 20 Obligatorische Urnenabstimmung (§§ 50 ff GG).....	9
	§ 21 Urnenwahlen (§ 54 GG).....	9
3.4.	Gemeindeversammlung.....	9
	§ 22 Zusammensetzung (§ 55 GG) .....	9
	§ 23 Befugnisse (§§ 56 ff GG).....	10
	§ 24 Verfahren (§§ 58 ff GG).....	10
3.5.	Gemeinderat.....	10
	§ 25 Zusammensetzung (§ 67 GG) .....	10
	§ 26 Befugnisse (§ 70 GG) .....	10
	§ 27 Ressortsystem (§ 72 GG).....	11
4.	KOMMISSIONEN UND DELEGIERTE.....	11
	§ 28 Art und Zahl (§§ 99 ff GG).....	11
	§ 29 Befugnisse der Kommissionen (§§ 100 ff GG).....	11
	§ 30 Rechnungsprüfungskommission (§§ 103 und 155 ff GG) .....	12
	§ 31 Wahlbüro.....	12
	§ 32 Baukommission.....	12
	§ 33 Umweltschutzkommission .....	13
5.	BEHÖRDENMITGLIEDER, BEAMTE, BEAMTINNEN + ANGESTELLTE.....	13
	§ 34 Dienstverhältnis (§ 120 GG).....	13
	§ 35 Gemeindepräsident oder Gemeindepräsidentin (§ 126 GG).....	14
	§ 36 Gemeindeschreiber oder Gemeindeschreiberin (§ 131 GG) .....	14
	§ 37 Finanzverwalter oder Finanzverwalterin (§ 132 GG) .....	14
	§ 38 Zuständigkeit für Beglaubigungen .....	14
6.	FINANZHAUSHALT .....	14
	§ 39 Internes Kontrollsystem (§ 135 <sup>bis</sup> GG) .....	14
	§ 40 Finanzplan (§ 138 GG).....	15
	§ 41 Budget (§§ 139 ff GG).....	15
	§ 42 Neue Ausgaben unter einem besonderen Traktandum (§ 142 GG) .....	15
7.	UNTERNEHMEN.....	15
	§ 43 Beteiligungen (§§ 158ff GG) .....	15
8.	ZUSAMMENARBEIT DER GEMEINDEN .....	15

---

§ 44 Verträge und Zweckverbände (§§ 164 ff GG) .....	15
9. BESCHWERDERECHT .....	15
§ 45 Gemeindeinternes Beschwerderecht (§§ 197 + 198 GG).....	15
§ 46 Beschwerden an den Regierungsrat (§ 199 GG).....	16
§ 47 Beschwerdeverfahren (§ 202 GG) .....	16
10. STAATSAUFSICHT .....	17
§ 48 Aufsichtsorgane (§§ 206 ff GG).....	17
11. SCHLUSSBESTIMMUNGEN .....	17
§ 49 Aufhebung bisherigen Rechts.....	17
§ 50 Inkrafttreten .....	17

---

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Büren - gestützt auf die §§ 2 und 56 Abs. 1 lit. a Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 - beschliesst:

## **1. EINLEITUNG**

### **§ 1 Geltungsbereich und Zweck (§ 1 GG)**

<sup>1</sup> Diese Gemeindeordnung regelt:

- a) den Bestand und die Aufgaben der Gemeinde;
- b) die Rechtsstellung der Gemeindeangehörigen;
- c) die Organisation;
- d) den Finanzhaushalt;
- e) das Beschwerderecht.

### **§ 2 Bestand (Art. 45 KV)**

<sup>1</sup> Die Gemeinde Büren ist eine Einheitsgemeinde im Sinne der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 und des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992.

<sup>2</sup> Sie umfasst das herkömmliche und ihr verfassungsmässig garantiertes Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich aufhalten.

### **§ 3 Aufgaben (Art. 45 KV)**

<sup>1</sup> Die Aufgaben der Gemeinde ergeben sich aus der Gemeindeautonomie und der eidgenössischen und kantonalen Verfassungs- und Gesetzgebung.

<sup>2</sup> Insbesondere sind:

- a) die Organisation zu regeln und die Behörden und Verwaltungsorgane zu bestellen;
- b) die öffentliche Sicherheit zu garantieren;
- c) eine den kantonalen Vorgaben entsprechende Bildung (Unterricht) anzubieten;
- d) ideelle, kulturelle und freizeitliche Tätigkeiten zu unterstützen;
- e) die öffentliche Wohlfahrt und soziale Sicherheit zu fördern;
- f) Verkehrsmassnahmen zu treffen, welche auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der Verkehrsteilnehmer und -teilnehmerinnen Rücksicht nehmen;
- g) eine Infrastruktur aufzubauen, welche die Energieversorgung, die Wasserversorgung und die Entsorgung sicherstellt;
- h) die Umwelt zu schützen und eine Raumordnung zu verwirklichen, welche den Boden haushälterisch nutzt;
- i) Massnahmen zu treffen, welche die kommunale Volkswirtschaft stärkt;
- j) ein ausgeglichener Finanzhaushalt anzustreben.

## **2. MELDEWESEN**

### **§ 4 Melde- und Hinterlegungspflicht (§ 3-5 GG)**

#### 4.1 Anmeldung

<sup>1</sup> Wer in der Gemeinde Büren Wohnsitz oder Aufenthalt begründet, hat sich innert 14 Tagen anzumelden und seine Ausweispapiere zu hinterlegen.

<sup>2</sup> Adressänderungen innerhalb der Gemeinde sind ebenfalls innerhalb von 14 Tagen der Einwohnerkontrolle anzuzeigen.

<sup>3</sup> Die Anmeldung hat persönlich unter Vorzeigung folgender Unterlagen zu erfolgen:

- a) Heimatschein;
- b) Familienbüchlein oder Familienschein;
- c) AHV-Versichertenkarte;
- d) Krankenversicherungsnachweis;
- e) Pass (Ausländer);
- f) Ausländerausweis.

#### 4.2 Wochenaufenthalt

<sup>4</sup> Ebenso haben sich Personen, die sich ordentlicherweise nur während der Arbeitswoche in der Gemeinde befinden und hier nicht mit Heimatschein angemeldet sind, mit Bescheinigung zum auswärtigen Aufenthalt (Heimatausweis) bei der Einwohnerkontrolle zu melden.

#### 4.3 Schriftenhinterlegung

<sup>5</sup> Bei der Anmeldung sind bei der Einwohnerkontrolle die Ausweisschriften zu hinterlegen.

<sup>6</sup> Verheiratete und Kinder, deren Bürgerrecht nicht mit jenem des Ehepartners bzw. beider Elternteile übereinstimmt, sowie Pflegekinder haben eigene Ausweisschriften abzugeben.

<sup>7</sup> Bei Veränderung des Zivilstandes sind berichtigte Ausweisschriften beizubringen.

#### 4.4 Abmeldung

<sup>8</sup> Wer seinen Wohnsitz oder Aufenthalt aufgibt, hat sich innert 14 Tagen abzumelden.

#### 4.5 Gebühren

<sup>9</sup> Für amtliche Bescheinigungen oder Ausweise kann eine Gebühr erhoben werden. Die Gemeindeversammlung regelt die Gebühren in einem separaten Tarif.

#### 4.6 Strafbestimmungen

<sup>10</sup> Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Meldepflicht verletzt, wer die Ausweispapiere nicht hinterlegt oder bei An- und Abmeldung die Auskunft verweigert oder unwahre Angaben macht, wird mit Busse in friedensrichterlicher Kompetenz bestraft.

## **§ 5 Einbürgerung**

<sup>1</sup> Die Einbürgerung richtet sich nach dem Einbürgerungsreglement der Gemeinde Büren.

### **2.1. Datenschutz und Öffentlichkeitsprinzip:**

#### **§ 6 Datenschutz (§ 6 GG)**

<sup>1</sup> Der Datenschutz richtet sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat bestimmt eine Beauftragte oder einen Beauftragten für die Belange des Datenschutzes.

#### **§ 7 Öffentlichkeitsprinzip**

<sup>1</sup> Die Gemeindebehörde informiert die Bevölkerung objektiv, ausgewogen, sachlich und zeitgerecht über Entscheide von allgemeinem Interesse.

<sup>2</sup> Die amtliche Information und das Recht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten richten sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz.

## **3. ORGANISATION DER GEMEINDE**

### **3.1. Allgemeine Organisation**

#### **§ 8 Organe (§ 17 GG)**

<sup>1</sup> Organe der Gemeinde sind:

- a) die Gemeindeversammlung;
- b) die Behörden;
  1. der Gemeinderat;
  2. die Kommissionen;
- c) die Beamten und Angestellten im Rahmen ihrer selbständigen Entscheidungskompetenz.

#### **§ 9 Geschäftsverkehr (§ 18 GG)**

<sup>1</sup> Geschäfte, die an den Gemeinderat oder die Gemeindeversammlung weitergeleitet werden, können zuvor den entsprechenden Kommissionen unterbreitet werden.

## **3.2. Einberufung**

### **§ 10 Der Gemeindeversammlung (§ 21 GG)**

<sup>1</sup> Die Stimmberechtigten sind mindestens 7 Tage im Voraus zur Gemeindeversammlung einzuladen.

<sup>2</sup> Ort, Datum, Zeit und Traktanden sind anzugeben.

<sup>3</sup> Die Einladung ist im Publikationsorgan der Gemeinde zu veröffentlichen oder den Stimmberechtigten zuzustellen.

<sup>4</sup> Die Anträge des Gemeinderates sowie die entsprechenden Unterlagen sind während der Einladungsfrist auf der Gemeindeverwaltung aufzulegen.

### **§ 11 Der Behörden (§ 24 GG)**

<sup>1</sup> Einladung und Traktandenliste sind den Behördemitgliedern mindestens 3 Tage vor der Sitzung zuzustellen.

<sup>2</sup> Die entsprechenden Unterlagen sind für die Behördenmitglieder während der Einladungsfrist aufzulegen oder ihnen zuzustellen.

### **§ 12 Beschlussfähigkeit (§ 26 GG)**

<sup>1</sup> Die Behörden sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder oder ihrer Ersatzmitglieder, aber wenigstens 3, anwesend sind.

### **§ 13 Protokollführung und Genehmigung (§§ 28 ff GG)**

<sup>1</sup> Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird vom Gemeinderat genehmigt und jeweils während der Einladungsfrist zur nächsten Gemeindeversammlung aufgelegt.

<sup>2</sup> Von jeder Gemeinderatssitzung muss ein Protokoll geführt werden. Nach der Genehmigung kann dieses anschliessend veröffentlicht und/oder auf Verlangen öffentlich eingesehen werden. Der Gemeinderat kann Protokollauszüge aus wichtigen Erwägungen von der Veröffentlichung ausschliessen. Die Kommissionen erhalten Auszüge des genehmigten Gemeinderatsprotokolls, die sie betreffen, zugestellt.

<sup>3</sup> Von den übrigen Behörden wird von den Verhandlungen mindestens ein Beschlussprotokoll geführt. Im Übrigen gilt § 30 des GG. Der Gemeinderat bestimmt, an welche Behörden diese Protokolle zuzustellen sind.

### **§ 14 Öffentlichkeit der Verhandlungen (§ 31 GG)**

<sup>1</sup> Die Verhandlungen der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates sind in der Regel öffentlich.

<sup>2</sup> Aus wichtigen Gründen kann das jeweilige Organ beschliessen, die Öffentlichkeit auszuschliessen.



## **§ 15 Wahlen und Abstimmungen (§§ 33 ff GG)**

<sup>1</sup> Urnenwahlen von Gemeindebehörden finden nach dem Proporzverfahren statt.

<sup>2</sup> An der Gemeindeversammlung und in den Behörden ist geheim abzustimmen oder zu wählen, wenn es 1/5 der anwesenden Stimmberechtigten oder der Mitglieder verlangt. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, muss geheim gewählt werden

## **§ 16 Archiv (§ 41 GG)**

<sup>1</sup> Alle wichtigen manuell geführten oder elektronisch gespeicherten Datenbestände der Gemeinde, die für die laufende Verwaltung nicht benützt werden, sind zu archivieren.

### **3.3. Politische Rechte**

## **§ 17 Allgemeine Mitwirkungsrechte an der Gemeindeversammlung (§ 42 GG)**

<sup>1</sup> Wer stimmberechtigt ist, kann:

- a) an der Gemeindeversammlung teilnehmen, sich an der Diskussion beteiligen, sowie zu den traktandierten Gegenständen Anträge und zum Verfahren Ordnungsanträge stellen;
- b) eine Motion zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung zuständig ist;
- c) ein Postulat zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat zuständig ist;
- d) mit einer Interpellation an der Gemeindeversammlung mündlich Auskunft über Gemeindeangelegenheiten verlangen.

<sup>2</sup> Die Verfahren richten sich nach den §§ 43 - 48 GG.

### **§ 43 GG**

<sup>3</sup> Die Motion verlangt vom Gemeinderat, der Gemeindeversammlung einen Reglements- oder Beschlussesentwurf vorzulegen.

### **§ 44 GG**

<sup>4</sup> Das Postulat verlangt vom Gemeinderat zu prüfen, ob ein Reglements- oder Beschlussesentwurf zu erarbeiten oder ob eine Massnahme zu treffen oder zu unterlassen sei.

### **§ 45 GG**

<sup>5</sup> Die Motion oder das Postulat sind schriftlich einzureichen und haben ein bestimmtes Begehren und eine Begründung zu enthalten.

### **§ 48 GG**

<sup>6</sup> Die Interpellation wird beantwortet von:

- a) dem Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin;
- b) einem Behördenmitglied;
- c) einem Mitglied der Verwaltung.



---

**§ 18 Petition (Art. 26 KV)**

<sup>1</sup> Jeder Einwohner und jede Einwohnerin ist berechtigt, Gesuche und Eingaben an kommunale Organe zu richten. Das zuständige Organ ist verpflichtet, innert angemessener Frist, jedoch vor Ablauf eines Jahres eine begründete Antwort zu geben.

**§ 19 Einberufung der Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten (§ 49 GG)**

<sup>1</sup> Ein Fünftel der Stimmberechtigten kann verlangen, dass innert nützlicher Frist eine Gemeindeversammlung einberufen wird.

**§ 20 Obligatorische Urnenabstimmung (§§ 50 ff GG)**

<sup>1</sup> Über eine von der Gemeindeversammlung beratene Vorlage ist an der Urne abzustimmen wenn:

- a) der Gemeindebestand oder des Gemeindegebiet wesentlich verändert werden soll;
- b) es die Gemeindeversammlung mit einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten bestimmt;

<sup>2</sup> In diesen Fällen unterbleibt die Schlussabstimmung an der Gemeindeversammlung.

**§ 21 Urnenwahlen (§ 54 GG)**

<sup>1</sup> An der Urne werden gewählt:

- a) die Mitglieder des Gemeinderates;
- b) die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission;
- c) der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin, sowie der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin;
- d) der Friedensrichter oder die Friedensrichterin.

<sup>2</sup> Stehen bei Abs. 1 lit. a, b und d nicht mehr vorgeschlagene Kandidaten oder Kandidatinnen zur Verfügung als Ämter zu besetzen sind, gelten diese sowohl bei Proporz- wie bei allen Majorzwahlen bereits im ersten Wahlgang als in stiller Wahl gewählt.

**3.4. Gemeindeversammlung****§ 22 Zusammensetzung (§ 55 GG)**

<sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung besteht aus den jeweils anwesenden Stimmberechtigten.

---

### **§ 23 Befugnisse (§§ 56 ff GG)**

<sup>1</sup> Neben den in den §§ 50 und 56 des Gemeindegesetzes aufgeführten Befugnissen stehen der Gemeindeversammlung weitere nicht übertragbare Befugnisse zu:

<sup>2</sup> Sie beschliesst Geschäfte, deren Auswirkungen einmalig Fr. 50'000.- oder jährlich wiederkehrend Fr. 10'000.- übersteigen (insbesondere Ausgaben, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmenreduktionen, Gründung oder Erweiterung von Anstalten und Unternehmen, Beteiligung an gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen und Zusammenarbeit der Gemeinden).

### **§ 24 Verfahren (§§ 58 ff GG)**

<sup>1</sup> Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz:

<sup>2</sup> Die Gemeindeversammlung kann über einen Verhandlungsgegenstand nur dann gültig beschliessen, wenn ihn der Gemeinderat vorherberaten hat und dazu einen bestimmten Antrag stellt.

<sup>3</sup> Nebst seinem Hauptantrag kann der Gemeinderat der Gemeindeversammlung in bestimmter Reihenfolge auch Eventualanträge stellen.

<sup>4</sup> Vorbehalten bleibt die Behandlung dringlich erklärter Motionen und Postulate.

<sup>5</sup> Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin kann eine schriftliche Formulierung der Anträge verlangen.

## **3.5. Gemeinderat**

### **§ 25 Zusammensetzung (§ 67 GG)**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat zählt 6 Mitglieder.

### **§ 26 Befugnisse (§ 70 GG)**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat ist das vollziehende und verwaltende Organ der Gemeinde.

<sup>2</sup> Er beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder in anderen rechtsetzenden Gemeindereglementen ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

<sup>3</sup> Er hat insbesondere folgende Sachaufgaben:

- a) die Tätigkeit der Gemeinde zu planen und zu koordinieren;
- b) Anträge an die Gemeindeversammlung in Sachgeschäften zu stellen;
- c) die Gemeindeversammlungsbeschlüsse und die an der Urne gefassten Beschlüsse zu vollziehen.

- d) die Gemeindeverwaltung, unter Vorbehalt des Oberaufsichtsrechts der Gemeindeversammlung, zu beaufsichtigen;
- e) Verwaltungsreglemente zu erlassen;
- f) das Disziplinarrecht auszuüben;
- g) die Aufgaben der Ortspolizei im Rahmen der Gesetzgebung und der Gemeindereglemente wahrzunehmen;
- h) die Gemeinde nach aussen zu vertreten.

<sup>4</sup> Er verfügt über folgende Finanzkompetenzen:

- a) Fr. 10'000.- für jährlich wiederkehrende Ausgaben;
- b) Fr. 50'000.- für jährlich einmalige Ausgaben.

Kumulierte einmalige und wiederkehrende Überschreitungen von CHF 100'000 pro Jahr müssen von der Gemeindeversammlung genehmigt werden. Gebundene Ausgaben sind von dieser Regelung ausgenommen.

### **§ 27 Ressortsystem (§ 72 GG)**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat gliedert seine Aufgaben in Ressorts, die von der Gemeindeversammlung zu beschliessen sind.

## **4. KOMMISSIONEN UND DELEGIERTE**

### **§ 28 Art und Zahl (§§ 99 ff GG)**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat wählt folgende Kommissionen mit folgender Mitgliederzahl:

- |                           |                                     |
|---------------------------|-------------------------------------|
| a) Baukommission          | (5 Mitglieder)                      |
| b) Umweltschutzkommission | (5 Mitglieder)                      |
| c) Wahlbüro               | (5 Mitglieder + 2 Ersatzmitglieder) |

Ersatzmitglieder: Jede vertretene Partei stellt zusätzlich 1 Ersatzmitglied

<sup>2</sup> Der Gemeinderat wählt die Delegierten und Vertretungen für die Zweckverbände resp. gemeindeübergreifenden Organe, deren Beitritt das zuständige Organ zugestimmt hat. Der Gemeinderat führt diese auf einer separaten Liste, die jeweils an der Rechnungs-Gemeindeversammlung publiziert wird.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat kann für spezielle Aufgaben befristete Sonderkommissionen einsetzen und wählt die Mitglieder und Ersatzmitglieder.

### **§ 29 Befugnisse der Kommissionen (§§ 100 ff GG)**

<sup>1</sup> Die Kommissionen erfüllen ihre Aufgaben nach der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Gesetzgebung.

<sup>2</sup> Die Kommissionen konstituieren sich selbst.

<sup>3</sup> Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin lädt zur ersten Sitzung ein.

<sup>4</sup> Die Aufgaben der Kommissionen werden in Pflichtenheften festgehalten. Sie werden vom Gemeinderat beschlossen.

<sup>5</sup> Für Unterstützung, Beratung, Mitwirkung und Ausführung einzelner Aufgaben können aussenstehende Fachstellen beigezogen werden. Die Fachstellen werden durch den Gemeinderat bestimmt.

<sup>6</sup> Alle Rechnungen, die von der Kommission ausgelöst wurden, werden vom Präsidenten oder der Präsidentin kontrolliert, visiert und an den zuständigen Gemeinderat weitergeleitet.

<sup>7</sup> Der zuständige Gemeinderat (Ressortleiter) kann ohne Stimmrecht an den Sitzungen der Kommissionen teilnehmen.

### **§ 30 Rechnungsprüfungskommission (§§ 103 und 155 ff GG)**

<sup>1</sup> Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus 3 Mitgliedern. Die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission richten sich nach dem Gemeindegesetz.

Die Rechnungsprüfungskommission überwacht laufend den Finanzhaushalt und prüft die Jahresrechnung.

<sup>2</sup> Die Rechnungsprüfungskommission kann für die Prüfung der Rechnung von Zweckverbänden und Organisationen an denen die Gemeinde beteiligt ist, eingesetzt werden (sofern es die jeweiligen Statuten zulassen).

<sup>3</sup> Für die Rechnungsprüfung kann eine aussenstehende Revisionsstelle beigezogen werden, die anstelle der Rechnungsprüfungskommission amtiert.

<sup>4</sup> Die Gemeindeversammlung bestimmt für längstens die Dauer einer Amtsperiode die Revisionsstelle.

### **§ 31 Wahlbüro**

<sup>1</sup> Die Aufgaben des Wahlbüros richten sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.

<sup>2</sup> Das Wahlbüro überwacht insbesondere die Stimmabgabe bei Wahlen und Abstimmungen und ermittelt die Resultate.

### **§ 32 Baukommission**

<sup>1</sup> Die Aufgaben der Baukommission richten sich nach dem kantonalen Planungs- und Baugesetz sowie dem Baureglement und Zonenreglement der Gemeinde.



### **§ 33 Umweltschutzkommission**

<sup>1</sup> Die Aufgaben der Umweltschutzkommission richten sich nach der Umweltgesetzgebung, dem Umweltschutz-Reglement und dem Abfallreglement der Gemeinde.

<sup>2</sup> Die Umweltschutzkommission überwacht insbesondere die Belange des Umweltschutzes.

<sup>3</sup> Der Umweltschutzkommission steht für kleinere Ausgaben ein jährlicher Kredit von Fr. 1'000.00 zur Verfügung.

## **5. BEHÖRDENMITGLIEDER, BEAMTE, BEAMTINNEN + ANGESTELLTE**

### **§ 34 Dienstverhältnis (§ 120 GG)**

<sup>1</sup> Beamte sind:

- a) Gemeindepräsident oder -präsidentin
- b) Vize-Präsident oder Vize-Präsidentin
- c) Inventurbeamter oder Inventurbeamtin
- d) Friedensrichter oder Friedensrichterin

<sup>2</sup> öffentlich-rechtlich Angestellte sind:

- a) Gemeindeschreiber oder -schreiberin
- b) Finanzverwalter oder -verwalterin
- c) Gemeinde-Angestellte ab einem Beschäftigungsgrad von 30 %

<sup>3</sup> Beamte und Beamtinnen sind auf Amtsperiode gewählt.

<sup>4</sup> Öffentlich-rechtlich Angestellte werden befristet oder auf unbestimmte Zeit angestellt.

<sup>5</sup> Aushilfsweise (Teilzeitpensen unter 30%), befristete Arbeitsverhältnisse sowie Lehrverhältnisse (Lehrlinge) können privatrechtlich ausgestaltet werden.

<sup>6</sup> Rechte und Pflichten der Beamten und Beamtinnen, des öffentlich-rechtlich angestellten Personals sowie der Behördemitglieder, der Funktionäre und der Delegierten richten sich nach der Dienst- und Gehaltsordnung.  
Für das privatrechtlich angestellte Personal gelten die Bestimmungen des Obligationenrechts und des Arbeitsrechts.

<sup>7</sup> Die nicht unter Urnenwahl fallenden Beamten, Beamtinnen und Angestellten werden vom Gemeinderat gewählt oder angestellt.

---

**§ 35 Gemeindepräsident oder Gemeindepräsidentin (§ 126 GG)**

<sup>1</sup> Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin leitet und koordiniert die Gemeindegeschäfte. Ihm / ihr untersteht das Gemeindepersonal.

<sup>2</sup> Die Finanzkompetenz der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten beträgt in Einzelfällen Fr. 1'000.00 höchstens jedoch Fr. 3'000.00 pro Jahr

<sup>3</sup> Bei Stimmgleichheit im Gemeinderat oder an der Gemeindeversammlung hat die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident den Stichentscheid.

<sup>4</sup> Die Befugnisse der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten im Bereich Inventaraufnahme werden an eine Inventurbeamtin oder einen Inventurbeamten übertragen.

**§ 36 Gemeindeschreiber oder Gemeindeschreiberin (§ 131 GG)**

<sup>1</sup> Der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin führt vor allem den Schriftverkehr und die Administration gemäss Pflichtenheft.

<sup>2</sup> Die Aufgaben können zum Teil an externe Fachstellen vergeben werden. Der Gemeinderat bestimmt die Fachstelle.

**§ 37 Finanzverwalter oder Finanzverwalterin (§ 132 GG)**

<sup>1</sup> Der Finanzverwalter oder die Finanzverwalterin führt vor allem den Finanzhaushalt der Gemeinde gemäss Pflichtenheft.

<sup>2</sup> Die Aufgaben können zum Teil an externe Fachstellen vergeben werden. Der Gemeinderat bestimmt die Fachstelle.

**§ 38 Zuständigkeit für Beglaubigungen**

<sup>1</sup> Zur Beglaubigung der Unterschriften und Handzeichen von Privaten sowie von Abschriften und Auszügen privater Natur sind der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin und der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin zuständig.

<sup>2</sup> Zusätzlich wird diese Zuständigkeit dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin und den Gemeindeschreiber-Stellvertretern eingeräumt.

**6. FINANZHAUSHALT****§ 39 Internes Kontrollsystem (§ 135<sup>bis</sup> GG)**

<sup>1</sup> Das interne Kontrollsystem umfasst regulatorische, organisatorische und technische Massnahmen.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat regelt die Ausgestaltung des internen Kontrollsystems in einem Verwaltungsreglement.

---

#### **§ 40 Finanzplan (§ 138 GG)**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat beschliesst jährlich den Finanzplan.

#### **§ 41 Budget (§§ 139 ff GG)**

<sup>1</sup> Das Budget für das nächste Jahr ist dem Gemeinderat jeweils bis 31. Oktober zu unterbreiten.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat legt das Budget für das nächste Rechnungsjahr im laufenden Jahr der Gemeindeversammlung vor.

#### **§ 42 Neue Ausgaben unter einem besonderen Traktandum (§ 142 GG)**

<sup>1</sup> Bevor über das Budget beschlossen wird, sind nicht gebundene einmalige Ausgaben, die Fr. 50'000.00 übersteigen und jährlich wiederkehrende Ausgaben, die Fr. 10'000.00 übersteigen, von der Gemeindeversammlung unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen.

### **7. UNTERNEHMEN**

#### **§ 43 Beteiligungen (§§ 158ff GG)**

<sup>1</sup> Die Gemeinde kann sich an Unternehmen beteiligen. Die Beteiligung muss von der Gemeindeversammlung bewilligt werden. Der Gemeinderat führt diese auf einer separaten Liste, die jeweils an der Rechnungs-Gemeindeversammlung publiziert wird.

### **8. ZUSAMMENARBEIT DER GEMEINDEN**

#### **§ 44 Verträge und Zweckverbände (§§ 164 ff GG)**

<sup>1</sup> Die Gemeinde Büren pflegt die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden zur gemeinsamen Lösung von Aufgaben mit dem Ziel, die Mittel möglichst wirtschaftlich einzusetzen.

<sup>2</sup> Die Gemeinde kann öffentlich-rechtliche Verträge mit anderen Organisationen eingehen und Zweckverbänden beitreten. Der Gemeinderat führt diese auf einer separaten Liste, die jeweils an der Rechnungs-Gemeindeversammlung publiziert wird.

### **9. BESCHWERDERECHT**

#### **§ 45 Gemeindeinternes Beschwerderecht (§§ 197 + 198 GG)**

<sup>1</sup> Jede Verfügung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

<sup>2</sup> Gegen Verfügungen und Beschlüsse von Angestellten, Beamten oder Beamtinnen, Kommissionen (Ausnahme Baukommission), gemeindeeigenen Unternehmung oder Anstalt kann beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.



<sup>3</sup> Zur Beschwerde berechtigt ist, wer von einer Verfügung oder einem Beschluss berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse nachweist.

<sup>4</sup> Die Beschwerde ist auch zulässig wegen Rechtsverzögerung und Rechtsverweigerung.

#### **§ 46 Beschwerden an den Regierungsrat (§ 199 GG)**

<sup>1</sup> Wer stimmberechtigt ist, oder wer von einem Beschluss berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat, kann beim Regierungsrat Beschwerde erheben:

- a) gegen die von den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung oder an der Urne gefassten Beschlüsse;
- b) gegen Beschlüsse der Gemeindebehörden mit selbständiger und letztinstanzlicher Entscheidbefugnis.

<sup>2</sup> Die Beschwerde ist auch zulässig wegen Rechtsverzögerung und Rechtsverweigerung.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat kann Beschlüsse der Gesamtheit der Stimmberechtigten anfechten. In diesem Falle vertritt ein Stimmberechtigter oder eine Stimmberechtigte die Gemeinde.

<sup>4</sup> Beim Departement kann Beschwerde geführt werden gegen:

- a) Beschlüsse über Nichtwiederwahlen, die nicht von der Gemeindeversammlung, vom Gemeindeparlament oder an der Urne gefasst werden;
- b) gegen die Kündigung definitiver Anstellungsverhältnisse und die Entlassung aus wichtigen Gründen;
- c) egen Beschlüsse über Rechtsansprüche aus dem Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann vom 24. März 1995;
- d) Beschlüsse über Einreihung und Beförderung in Besoldungsklassen und –stufen;
- e) gegen Disziplinar massnahmen;
- f) Beschlüsse, welche im Einzelfall gestützt auf öffentliches Recht Rechte oder Pflichten einer Person hoheitlich, einseitig und verbindlich festlegen;
- g) Beschlüsse, welche die politischen Rechte der Stimmberechtigten verletzen können.

#### **§ 47 Beschwerdeverfahren (§ 202 GG)**

<sup>1</sup> Beschwerden sind innert 10 Tagen, seit der anzufechtende Beschluss öffentlich bekanntgemacht oder schriftlich mitgeteilt wurde, einzureichen.

<sup>2</sup> Will ein Stimmberechtigter oder eine Stimmberechtigte, der Gemeinderat oder der Vorstand des Zweckverbandes gegen einen Beschluss der Gesamtheit der Stimmberechtigten Beschwerde erheben, beginnt die Beschwerdefrist an dem der Gemeindeversammlung, Zweckverbandsversammlung oder Urnenabstimmung folgenden Tag.

<sup>3</sup> Absatz 2 ist sinngemäss anzuwenden, wenn ein Behördemitglied gegen den Beschluss der eigenen Behörde Beschwerde erhebt.

## 10. STAATSAUFSICHT

### § 48 Aufsichtsorgane (§§ 206 ff GG)

<sup>1</sup> Die Gemeinden unterstehen der kantonalen Aufsicht.

<sup>2</sup> Aufsichtsorgane sind:

- a) der Regierungsrat
- b) der Kantonsrat
- c) weitere in der Gesetzgebung vorgesehene Organe

## 11. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### § 49 Aufhebung bisherigen Rechts

<sup>1</sup> Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung sind die Gemeindeordnung vom 1. Juli 2021 mit all ihren Änderungen und alle dieser Gemeindeordnung widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

### § 50 Inkrafttreten

<sup>1</sup> Diese Gemeindeordnung tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, unter Vorbehalt von Abs. 2 auf den 1. Juli 2021 in Kraft

<sup>2</sup> Der § 39 tritt erst per 01.01.2023 in Kraft.

<sup>3</sup> Die Teilrevision der §§ 26 Abs. 4, 33 Abs. 1 und 3 sowie 50 Abs. 3 tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf den 1. Januar 2024 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung der Gemeinde Büren beschlossen am 22. Juni 2021.

Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt durch Verfügung vom 7. September 2021.

Gemeindepräsidentin

Gemeindeschreiberin

Stéphanie Erni

Monika Fringeli

Teilrevision der §§ 26 Abs. 4 und 33 Abs. 1 und 3, 49 und 50 dieses Reglements von der Gemeindeversammlung der Gemeinde Büren beschlossen am 13. Juni 2023.

Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom: 30. November 2023

Gemeindepräsidentin

Gemeindeschreiberin

Stéphanie Erni

Michaela Bürgin